

Allgemeines Journal der Uhrmacherkunst.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Nr. 3.

Halle, den 1. Februar 1899.

24. Jahrgang.

Alle **Verbandsangelegenheiten** betreffende Mitteilungen sind an den Vorsitzenden des Central-Verbandes, Kollegen **Chr. Lauxmann** in Stuttgart, Canzleistrasse 14, zu richten.

Alle für die **Expedition** bestimmten **Geld-, Brief- und Inseratensendungen**, ferner **Abonnementsbestellungen** sind stets zu adressieren an die **Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“**, **Wilhelm Knapp** in **Halle a. S.**

Inhalt: Central-Verband. — Aufruf! — Tagesfragen. — Vollkaufmann und Minderkaufmann (II). — Das Uhrenmuseum zu Schramberg. — Stromschlussvorrichtung an elektrisch betriebenen Uhren. — Repetitionsschlagwerk von Robert Türk in Zürich. — Briefwechsel. — Vereinsnachrichten. — Verschiedenes. — Frage- und Antwortkasten. — Anzeigen.

Einzelne Kollegen, die den Wunsch haben, dem Central-Verbande zuzugehören und an deren Wohnort ein Verein nicht besteht, wollen sich an den Vorsitzenden Kollegen Chr. Lauxmann-Stuttgart wenden, welcher gern bereit ist, den Anschluss zu vermitteln.

Central-Verband.

Der Verein München sendet uns einen zweiten Aufruf zu, den wir in heutiger Nummer an hervorragender Stelle bringen, da der erste Aufruf unter Vereinsnachrichten wohl kaum die ihm gebührende Beachtung gefunden haben dürfte. Es handelt sich hier um eine Prinzipienfrage, die in allen Vereinen einer gründlichen Erörterung wohl wert ist, nämlich darum: ob irgend ein beliebiger Uhrmacher oder auch Nichtuhrmacher berechtigt ist, sich als Erste Schweizer, Amerikaner, Englische, Deutsche etc. Uhrenfabrik bzw. Uhrmacherei aufzuspielen, mit der Begründung, dass er Uhrteile, also Bestandteile von Werken und Gehäusen, aus dem betreffenden Lande beziehe und bei sich zusammenstellen lasse. Der Verein München ist in der unangenehmen Lage, sich einer solchen, ihn schwer schädigenden Konkurrenz, die für den Laien sehr bestechend ist, erwehren zu müssen. Aber auch unsere Kollegen in Mainz sind davon hart betroffen, und in anderen Städten wird das, sollte kein klares, entschiedenes Urteil erreicht werden, nicht ausbleiben.

Darum ist es hoch nötig, dass jeder Verein, und zwar sofort, den Aufruf der Münchener Kollegen in Beratung zieht und sein Gutachten ungesäumt dorthin abgibt. Je einmütiger solches geschieht, desto gewichtiger werden die Stimmen in die Wagschale fallen.

So sehr wir an dem Grundsatz der verständigen Gewerbefreiheit festhalten, so sehr sind wir aber auch dafür, dass dieselbe nicht in Gewerbefrechheit ausarte, wie es leider von allen Seiten immer wieder, und häufig mit Erfolg, versucht wird. Dagegen wird der Central-Vorstand mit allen Mitteln ankämpfen, aber dazu brauchen wir auch die Unterstützung aller unserer Vereine.

Auf die freundliche Zuschrift des Vereins Hannover, betreffend die Firma Hugo Pineus dort, haben wir sofort deren Inserat aus dem Anzeigenteil unseres Organs ausgeschieden, da wir, ganz im Sinne des Verbandes, nur Anzeigen von Firmen zulassen können, die unseren Mitgliedern keine unliebsame Konkurrenz machen.

Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Vorsitzender: Chr. Lauxmann.

Aufruf!

Verein München.

Abermals bitten wir unsere Herren Kollegen sowie Herren Fabrikanten, uns ihr Gutachten über nachstehende Fragen gefälligst einsenden zu wollen.

- I. Was versteht man unter Fabrikation?
- II. Oder welche Teile einer Stand-, Wand- und Weckeruhr müssen zum mindesten selbständig angefertigt werden, damit die Bezeichnung „Fabrikation“ gerechtfertigt ist?
- III. Ist es überhaupt notwendig, dass einzelne Teile in eigener Werkstatt angefertigt werden, um als Fabrikant zu gelten oder das Geschäft als „Fabrikations-Geschäft“ zu bezeichnen, oder genügt es, dass — wenn bezogene Zifferblätter auf bezogene Werke gesetzt, diese wieder in bezogene Gehäuse eingepasst und dann reguliert werden, um zu der Bezeichnung „Fabrikation“ berechtigt zu sein?

Indem wir hoffen, dass kein Kollege resp. kein Verein oder Innung unseren Aufruf unbeantwortet lässt, bitten wir, das Gutachten in kurzer, aber bestimmter Form baldmöglichst an den unterzeichneten Schriftführer gelangen zu lassen.

Mit kollegialem Gruss

Die Vorstandschaft des Uhrmacher-Vereins München a. V.

I. A.: Fr. Testorf, I. Schriftführer,
München, Rosenstrasse Nr. 6.

Tagesfragen.

Ist das Detailreisen mit Uhren in Deutschland zulässig?



Um die Frage: „Ob es zulässig ist, dass mit Uhren auch im Detail gereist werden darf“, erschöpfend zu erörtern, wendete sich der Vorstand des Vereins Leipzig an einige ausgezeichnete Rechtsanwälte und erhielt den folgenden Bescheid:

Es ist scharf zu unterscheiden zwischen dem Vertrieb an die Konsumenten direkt und dem Vertrieb an die Wiederverkäufer.

Der Vertrieb durch Reisende an die Konsumenten direkt ist grundsätzlich verboten, sowohl am Ort des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung selbst als auch ausserhalb desselben (§ 42a und § 56 der Reichsgewerbe-Ordnung).

Dieses Verbot gilt gleichmässig für unselbständige, im Dienst eines Geschäfts angestellte Reisende und für selbständige Hausierer. Lediglich das Aufsuchen von Bestellungen ist unter der Voraussetzung, dass die Waren nicht gleichzeitig mitgeführt werden, den Platzreisenden unbeschränkt und anderen unselbständigen Reisenden gegen Lösung einer Legitimationskarte dann gestattet, wenn sie von Kunden hierzu ausdrücklich Aufforderung erhalten haben.

Um die Ausstellung einer Legitimationskarte hat der Reisende bei der Amtshauptmannschaft seines Wohnortes, und wenn er zu Leipzig wohnhaft ist, beim Polizeiamt einzukommen (§ 44a der Reichsgewerbe-Ordnung).

Dieser Nummer liegt ein Prospekt von Th. G. Trost, Lindau im Bodensee, bei.